



00195/06/DE

WP 117

**Stellungnahme 1/2006 zur Anwendung der EU-Datenschutzvorschriften auf interne
Verfahren zur Meldung mutmaßlicher Missstände in den Bereichen
Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen, Fragen der
Wirtschaftsprüfung, Bekämpfung von Korruption, Banken- und
Finanzkriminalität**

Angenommen am 1. Februar 2006

Die Arbeitsgruppe wurde durch Artikel 29 Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist ein unabhängiges EU-Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 Richtlinie 95/46/EG und Artikel 15 Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, GD Justiz, Freiheit und Sicherheit, Direktion C (Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft), B-1049 Brüssel, Belgien, Büro LX-46 01/43.

Website: http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/index_de.htm

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINFÜHRUNG	4
II.	BEGRÜNDUNG FÜR DEN BEGRENZTEN ANWENDUNGSBEREICH DER STELLUNGNAHME.....	5
III.	DER SCHWERPUNKT DER DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN LIEGT AUF DEM SCHUTZ DER PERSONEN, DIE DURCH EIN VERFAHREN ZUR MELDUNG VON MISSSTÄNDEN BELASTET WERDEN	6
IV.	BEWERTUNG DER VEREINBARKEIT VON VERFAHREN ZUR MELDUNG VON MISSSTÄNDEN MIT DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN.....	7
1.	<i>Zulässigkeit von Verfahren zur Meldung von Missständen (Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG)</i>	7
	i) Die Einrichtung eines Verfahrens zur Meldung von Missständen ist für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt (Artikel 7, Buchstabe c))	8
	ii) Die Einrichtung eines Verfahrens zur Meldung von Missständen ist erforderlich zur Verwirklichung des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Artikel 7Buchstabe f))	9
2.	<i>Anwendung der Grundsätze der Datenqualität und Verhältnismäßigkeit (Artikel 6 der Datenschutzrichtlinie)</i>	10
	i) Mögliche Begrenzung der Zahl der Personen, die berechtigt sind, mutmaßliche Unregelmäßigkeiten oder Fehlverhalten im Rahmen von Verfahren zur Meldung von Missständen zu melden	11
	ii) Mögliche Begrenzung der Zahl der Personen, die in einem Verfahren zur Meldung von Missständen beschuldigt werden können	11
	iii) Förderung von mit Namen versehenen vertraulichen Meldungen im Gegensatz zu anonymen Meldungen.....	11
	iv) Verhältnismäßigkeit und Genauigkeit der verarbeiteten Daten.....	13
	v) Einhaltung strenger Speicherfristen	13
3.	<i>Bereitstellung klarer und vollständiger Informationen über das System (Artikel 10 der Datenschutzrichtlinie)</i>	14
4.	<i>Rechte der Beschuldigten.....</i>	14
	i) Informationsrechte.....	14
	ii) Rechte auf Zugang, Berichtigung und Löschung	15
5.	<i>Sicherheit der Verarbeitung (Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG)</i>	16
	i) Materielle Sicherheitsmaßnahmen.....	16

ii) Vertraulichkeit von Meldungen mit Hilfe von Systemen zur Meldung von Missständen.....	16
6. <i>Management von Systemen zur Meldung von Missständen</i>.....	17
i) Bestimmte interne organisatorische Einheiten für das Management von Systemen zur Meldung von Missständen.....	17
ii) Die Möglichkeit, externe Dienstleister heranzuziehen.....	17
iii) Grundsatz der Untersuchung von Meldungen über EU- Unternehmen in der EU und Ausnahmen.....	18
7. <i>Übermittlung in Drittländer</i>.....	19
8. <i>Einhaltung der Meldepflicht</i>.....	19
V – SCHLUSSFOLGERUNGEN	19

DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ NATÜRLICHER PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995,¹

gestützt auf Artikel 29 und 30 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 dieser Richtlinie,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung, insbesondere Artikel 12 und 14,

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

I. EINFÜHRUNG

Diese Stellungnahme enthält Leitlinien zur Umsetzung interner Verfahren zur Meldung von Missständen nach den EU-Datenschutzvorschriften, die in der Richtlinie 95/46/EG festgelegt sind.²

Die zahlreichen Fragen, die sich mit der Einführung von Verfahren zur Meldung von Missständen in Europa 2005 ergaben, darunter auch Datenschutzfragen, hat gezeigt, dass die Entwicklung dieser Praktiken in allen EU-Ländern erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Diese Schwierigkeiten beruhen hauptsächlich auf kulturellen Unterschieden, die ihrerseits auf gesellschaftliche und/oder historische Gründe zurückzuführen sind, die nicht abzustreiten oder von der Hand zu weisen sind.

Der Gruppe ist klar, dass diese Schwierigkeiten teilweise mit dem breiten Spektrum der Fragen zusammenhängen, auf die mittels interner Verfahren zur Meldung von Missständen aufmerksam gemacht werden kann. Ihr ist ferner bekannt, dass Verfahren zur Meldung von Missständen in einigen EU-Ländern arbeitsrechtlich besonders problematisch sind und dass zu diesen Themen Arbeiten im Gange sind, die weitere Bemühungen erfordern werden. Die Gruppe muss ferner der Tatsache Rechnung tragen, dass die Funktionsweise der Verfahren zur Meldung von Missständen in einigen EU-Ländern gesetzlich geregelt ist, während in den meisten EU-Ländern keine spezifischen Rechtsvorschriften oder Regelungen zu diesem Thema vorhanden sind.

Die Gruppe hält es folglich für verfrüht, zum jetzigen Zeitpunkt eine endgültige Stellungnahme zu Verfahren zur Meldung von Missständen im Allgemeinen abzugeben. Durch die Verabschiedung dieser Stellungnahme hat sie beschlossen, sich mit den Themen auseinanderzusetzen, für die EU-Leitlinien am dringendsten erforderlich sind. In Anbetracht dessen und aus den im Dokument erwähnten Gründen ist diese Stellungnahme formal auf die Anwendung der EU-Datenschutzvorschriften auf interne Verfahren zur Meldung mutmaßlicher Missstände in den Bereichen Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen, Fragen der Wirtschaftsprüfung, Bekämpfung von Korruption, Banken- und Finanzkriminalität beschränkt.

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31, auch verfügbar unter:
http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/index_de.htm

² Entsprechend dem spezifischen Auftrag der Gruppe befasst sich das vorliegende Arbeitspapier nicht mit anderen rechtlichen Schwierigkeiten durch Verfahren zur Meldung von Missständen, insbesondere im Hinblick auf Arbeits- und Strafrecht.

Die Gruppe hat diese Stellungnahme unter der klaren Voraussetzung angenommen, dass sie weiter über die mögliche Vereinbarkeit von EU-Datenschutzvorschriften mit internen Verfahren zur Meldung von Missständen in anderen Bereichen als den bereits erwähnten nachdenken muss, z.B. Humanressourcen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umweltschäden oder –gefahren und Straftaten. Sie wird ihre Untersuchungen in den kommenden Monaten fortsetzen, um zu entscheiden, ob auch für diese Themen EU-Leitlinien erforderlich sind; in diesem Falle könnten die im vorliegenden Dokument entwickelten Grundsätze in einem Folgedokument ergänzt oder geändert werden.

II. BEGRÜNDUNG FÜR DEN BEGRENZTEN ANWENDUNGSBEREICH DER STELLUNGNAHME

Der US-Kongress verabschiedete 2002 im Anschluss an mehrere Finanzskandale den *Sarbanes-Oxley Act (SOX)*.

Nach dem SOX müssen US-Aktiengesellschaften und ihre Unternehmenseinheiten in der EU sowie Nicht-US-Unternehmen, die an einer US-Börse notiert sind, im Rahmen ihres Prüfungsausschusses Verfahren zur Entgegennahme, Speicherung und Bearbeitung von Beschwerden einführen, die der Emittent in Bezug auf die Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen und Wirtschaftsprüfungsfragen erhält; und zur vertraulichen, anonymen Einreichung von Beschwerden durch Angestellte des Emittenten in Bezug auf fragliche Rechnungslegungs- oder Wirtschaftsprüfungsangelegenheiten.³ Darüber hinaus enthält Abschnitt 806 des SOX Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes von Beschäftigten börsennotierter Unternehmen, die Beweise für Betrug vorlegen, vor Vergeltungsmaßnahmen, die wegen der Nutzung des Meldeverfahrens gegen sie ergriffen werden könnten.⁴ Die Securities and Exchange Commission (SEC) ist die zuständige US-Behörde für die Überwachung der Anwendung des SOX.

Diese Vorschriften spiegeln sich in den Regeln der NASDAQ⁵ und des New York Stock Exchange (NYSE)⁶ wider. Unternehmen, die an der NASDAQ oder der NYSE notiert sind, müssen ihre Rechnungsabschlüsse für diese Märkte jährlich bescheinigen lassen. Dieses Prüfungsverfahren bedeutet, dass die Unternehmen die Einhaltung einer Reihe von Vorschriften nachweisen können, darunter Vorschriften zur Meldung von Missständen.

Unternehmen, die diesen Berichterstattungsanforderungen nicht entsprechen, unterliegen strengen Sanktionen und Strafen durch die Nasdaq, NYSE oder SEC. Aufgrund der Unsicherheit bezüglich der Vereinbarkeit der Verfahren zur Meldung von Missständen mit den EU-Datenschutzvorschriften laufen die betroffenen Unternehmen einerseits Gefahr, Sanktionen von EU-Datenschutzbehörden auferlegt zu bekommen, wenn sie

³ Sarbanes-Oxley Act, Abschnitt 301(4).

⁴ Der Sarbanes-Oxley Act, Abschnitt 406, und insbesondere die Regelungen wichtiger US-Börsen (NASDAQ, NYSE) schreiben ferner vor, dass an diesen Börsen notierte Unternehmen "Verhaltenskodizes" annehmen müssen, die für leitende Finanzmanager und Direktoren gelten und Rechnungslegungs-, Berichterstattungs- und Wirtschaftsprüfungsfragen betreffen und Durchsetzungsmechanismen enthalten sollten.

⁵ Regel 4350 (D) (3): "Audit Committee Responsibilities and Authority"

⁶ New York Stock Exchange (NYSE), Abschnitt 303A.06: "Audit Committee"

gegen die EU-Datenschutzvorschriften verstoßen und andererseits von den US-Behörden, wenn sie die US-Vorschriften nicht einhalten.

Die Anwendbarkeit einiger SOX-Vorschriften auf europäische Tochterunternehmen von US-Unternehmen und europäische Unternehmen, die an US-Börden notiert sind, wird derzeit in den Vereinigten Staaten gerichtlich überprüft.⁷ Trotz dieser relativen Unsicherheit bezüglich der Anwendbarkeit aller SOX-Bestimmungen auf in Europa ansässige Unternehmen, streben Unternehmen, die auf der Grundlage der eindeutigen extraterritorialen Vorschriften des Gesetzes dem SOX unterliegen, an, auch in der Lage zu sein, die spezifischen Vorschriften des SOX über die Meldung von Missständen einzuhalten.

Wegen des Sanktionsrisikos für EU-Unternehmen hat die Artikel 29-Gruppe es als dringlich erachtet, ihre Analyse hauptsächlich auf die Verfahren zur Meldung von Missständen zu konzentrieren, die eingerichtet wurden, um potenzielle Verstöße gegen Rechnungslegungs-, interne Rechnungslegungskontroll- und Wirtschaftsprüfungsfragen zu melden, wie sie im Sarbanes-Oxley Act aufgeführt werden, und über die nachfolgend erwähnten verwandten Fragen. Die Gruppe möchte damit zur Schaffung von Rechtssicherheit für Unternehmen beitragen, die sowohl den EU-Datenschutzvorschriften als auch dem SOX unterliegen.

III. DER SCHWERPUNKT DER DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN LIEGT AUF DEM SCHUTZ DER PERSONEN, DIE DURCH EIN VERFAHREN ZUR MELDUNG VON MISSSTÄNDEN BELASTET WERDEN

Interne Verfahren zur Meldung von Missständen werden in der Regel aus dem Bedürfnis eingerichtet, zuverlässige Grundsätze der Unternehmensführung in den täglichen Betrieb der Unternehmen einzuführen. Verfahren zur Meldung von Missständen sind als zusätzlicher Mechanismus für die Beschäftigten gedacht, um Missstände intern über einen bestimmten Kanal zu melden. Sie ergänzen die regulären Informations- und Meldekanäle der Einrichtung, wie beispielsweise Arbeitnehmervertretungen, Linienmanagement, Qualitätskontrollpersonal oder interne Auditoren, die eigens dafür eingestellt sind, solche Missstände zu melden. Die Meldung von Missständen ist als Ergänzung zum internen Management zu sehen und nicht als Ersatz dafür.

Die Gruppe weist darauf hin, dass Verfahren zur Meldung von Missständen in Übereinstimmung mit den EU-Datenschutzvorschriften eingerichtet werden müssen. In der Tat wird die Umsetzung von Verfahren zur Meldung von Missständen in den allermeisten Fällen auf der Verarbeitung personenbezogener Daten beruhen (d.h. auf der Sammlung, Registrierung, Speicherung, Offenlegung und Löschung von Daten im Zusammenhang mit einer festgestellten oder feststellbaren Person), was wiederum bedeutet, dass die Datenschutzvorschriften gelten.

⁷ Das U.S. Court of Appeals (1st Circuit) befand am 5. Januar 2006, dass SOX-Vorschriften über den Schutz von Hinweisgebern nicht für ausländische Staatsbürger gelten, die außerhalb der USA für ausländische Niederlassungen von Unternehmen arbeiten, die die übrigen Bestimmungen des SOX erfüllen müssen.

Die Anwendung dieser Vorschriften wird unterschiedliche Folgen für die Einrichtung und Verwaltung von Verfahren zur Meldung von Missständen haben. Das umfassende Spektrum dieser Folgen wird an anderer Stelle in diesem Dokument behandelt (siehe Abschnitt IV).

Die Gruppe stellt fest, dass vorhandene Regelungen und Leitlinien über Verfahren zur Meldung von Missständen darauf ausgelegt sind, der Person („dem Hinweisgeber“), die diese Verfahren nutzt, besonderen Schutz zu gewähren, sie aber an keiner Stelle den Schutz der beschuldigten Person besonders erwähnen, insbesondere hinsichtlich der Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten. Eine Person hat jedoch Anspruch auf die Rechte, die ihr nach der Richtlinie 95/46/EG und den entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zustehen, auch wenn sie eines Verstoßes beschuldigt wird.

Die Anwendung von EU-Datenschutzvorschriften auf Verfahren zur Meldung von Missständen bedeutet, dass der Frage des Schutzes der Person, die durch eine Meldung möglicherweise beschuldigt wurde, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Diesbezüglich weist die Gruppe darauf hin, dass Verfahren zur Meldung von Missständen eine sehr ernste Gefahr der Stigmatisierung und Viktimisierung dieser Person innerhalb der Einrichtung, der sie angehört, mit sich bringen. Die Person wird solchen Risiken sogar schon ausgesetzt sein, bevor ihr bewusst wird, dass sie beschuldigt wurde und die angeblichen Fakten auf ihren Wahrheitsgehalt untersucht wurden.

Die Gruppe ist der Ansicht, dass die korrekte Anwendung der Datenschutzvorschriften auf Verfahren zur Meldung von Missständen zur Verringerung der genannten Gefahren beitragen wird. Sie ist ferner der Auffassung, dass die Anwendung dieser Vorschriften generell zum Funktionieren von Verfahren zur Meldung von Missständen beitragen und sie nicht im geringsten daran hindern wird, den beabsichtigten Zweck zu erfüllen.

IV. BEWERTUNG DER VEREINBARKEIT VON VERFAHREN ZUR MELDUNG VON MISSSTÄNDEN MIT DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN

Die Anwendung von Datenschutzvorschriften auf Verfahren zur Meldung von Missständen betrifft die Frage der Zulässigkeit von Verfahren zur Meldung von Missständen (1); die Anwendung der Grundsätze der Datenqualität und der Verhältnismäßigkeit (2); die Bereitstellung klarer und vollständiger Informationen über das Verfahren (3); die Rechte der beschuldigten Person (4); die Sicherheit der Verarbeitung (5); die Verwaltung interner Verfahren zur Meldung von Missständen (6); Fragen im Zusammenhang mit der internationalen Übermittlung von Daten (7); die Meldung und die Voraussetzungen für eine Vorabkontrolle (8).

1. Zulässigkeit von Verfahren zur Meldung von Missständen (Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG)

Damit ein Verfahren zur Meldung von Missständen rechtmäßig ist, muss die Verarbeitung personenbezogener Daten legitim sein und eine der in Artikel 7 der Datenschutzrichtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen.

Beim derzeitigen Stand erscheinen in diesem Zusammenhang zwei Voraussetzungen relevant: die Einrichtung eines Verfahrens zur Meldung von Missständen ist entweder für

die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich (Artikel 7 Buchstabe c)) oder zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, dem/denen die Daten übermittelt werden (Artikel 7 Buchstabe f)).⁸

i) Die Einrichtung eines Verfahrens zur Meldung von Missständen ist für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt (Artikel 7, Buchstabe c))

Die Einrichtung eines Meldeverfahrens sollte der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung auf Grund von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates dienen, und insbesondere eine rechtlichen Verpflichtung, durch die interne Kontrollverfahren in genau festgelegten Bereichen geschaffen werden sollen.

Derzeit gibt es solche Verpflichtungen in den meisten Mitgliedstaaten beispielsweise für den Banksektor; hier haben die Regierungen beschlossen, die internen Kontrollen zu verschärfen, insbesondere hinsichtlich der Tätigkeiten von Kredit- und Investmentgesellschaften.

Eine solche rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung von verstärkten Kontrollmechanismen gibt es auch im Zusammenhang mit der Korruptionsbekämpfung, insbesondere infolge der Umsetzung des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Beamter im Rahmen internationaler Wirtschaftsabkommen (OECD-Übereinkommen vom 17. Dezember 1997) in einzelstaatliches Recht.

Hingegen gilt eine Verpflichtung aufgrund eines ausländischen Statuts oder einer ausländischen Verordnung, die die Einrichtung von Meldeverfahren erforderlich machen würde, möglicherweise nicht als rechtliche Verpflichtung, die die Datenverarbeitung in der EU legitimieren würde. Jede andere Interpretation würde es ausländischen Vorschriften leicht machen, die EU-Vorschriften gemäß Richtlinie 95/46/EG zu umgehen. Folglich sind die SOX-Vorschriften über die Meldung von Missständen nicht als rechtliche Grundlage für die Verarbeitung nach Artikel 7 Buchstabe c) anzusehen.

In bestimmten EU-Ländern kann es jedoch sein, dass Verfahren zur Meldung von Missständen mittels rechtlich verbindlicher Verpflichtungen des nationalen Rechts in den gleichen Bereichen eingeführt werden müssen, die das SOX abdeckt.⁹ In anderen EU-Ländern, wo es derartige rechtlich bindende Verpflichtungen nicht gibt, kann das gleiche Ergebnis jedoch auf der Grundlage von Artikel 7 Buchstabe f) erzielt werden.

⁸ Unternehmen sollten wissen, dass die Verarbeitung von Daten über mutmaßliche Straftaten in einigen Mitgliedstaaten weiteren spezifischen Anforderungen unterliegt, die mit der Zulässigkeit ihrer Verarbeitung zusammenhängen (siehe *unten*, Abschnitt IV, 8).

⁹ Niederländisches Gesetz über Corporate Governance, 9.12.2003, Abschnitt II, 1.6
Spanischer Entwurf eines Einheitlichen Gesetzes über Corporate Governance in börsennotierten Unternehmen, Kapitel IV, 67(1)d). Dieses Gesetz muss im Hinblick auf Folgen für den Datenschutz noch von der spanischen Datenschutzbehörde geprüft werden.

ii) Die Einrichtung eines Verfahrens zur Meldung von Missständen ist erforderlich zur Verwirklichung des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Artikel 7 Buchstabe f))

Die Einrichtung von Verfahren zur Meldung von Missständen kann zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, für erforderlich gehalten werden (Artikel 7 Buchstabe f)). Ein solcher Grund wäre nur unter der Voraussetzung akzeptabel, dass „nicht das Interesse oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen“.

Wichtige internationale Organisationen, darunter die EU¹⁰ und die OECD,¹¹ haben erkannt, dass es wichtig ist, auf gute Grundsätze der Unternehmensführung zu bauen, um die angemessene Funktionsweise der Organisationen sicherzustellen. Die Grundsätze oder Leitlinien, die in diesen Foren entwickelt wurde, beziehen sich auf die Verbesserung der Transparenz, die Entwicklung solider finanzieller und Rechnungslegungspraktiken, und damit die Verbesserung des Schutzes der Betroffenen und der finanziellen Stabilität der Märkte. Sie erkennen insbesondere das Interesse einer Organisation an der Einrichtung angemessener Verfahren an, die es den Beschäftigten ermöglichen, Unregelmäßigkeiten und fragwürdige Rechnungslegungs- oder Wirtschaftsprüfungspraktiken an den Verwaltungsrat oder den Prüfungsausschuss zu melden. Diese Meldeverfahren müssen sicherstellen, dass Vorkehrungen für die verhältnismäßige und unabhängige Untersuchung der gemeldeten Tatsachen getroffen wurden, wozu auch ein angemessenes Auswahlverfahren für die an der Verwaltung des Verfahrens beteiligten Personen und für angemessene Folgemaßnahmen gehört.

Darüber hinaus sollte in diesen Leitlinien und Regelungen hervorgehoben werden, dass der Schutz der Hinweisgeber gewährleistet sein sollte und dass es angemessene Garantien für den Schutz der Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen (diskriminierende oder disziplinarische Maßnahmen) geben sollte.¹²

Tatsächlich scheint das Ziel der Gewährleistung der finanziellen Sicherheit auf den internationalen Finanzmärkten und insbesondere die Verhütung von Betrug und Fehlverhalten in Bezug auf die Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen, Fragen der Wirtschaftsprüfung sowie die Bekämpfung von Korruption, Banken- und Finanzkriminalität oder Insider-Geschäften ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers zu sein, das die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Verfahren zur Meldung von Missständen in diesen Bereichen rechtfertigt. Es ist ein wesentliches Anliegen für eine Aktiengesellschaft, insbesondere eine börsennotierte, zu gewährleisten, dass Berichte über mutmaßliche Rechnungslegungsmanipulationen oder fehlerhafte Rechnungslegung, die sich auf die Jahresabschlüsse des Unternehmens auswirken und sich auf die berechtigten Interessen der Betroffenen an der finanziellen Stabilität des Unternehmens auswirken können, den Vorstand auch erreichen, damit angemessene Folgemaßnahmen ergriffen werden können.

¹⁰ Europäische Gemeinschaft: Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats (ABl. L 52 vom 25.2.2005, S. 51).

¹¹ OECD: OECD Principles of Corporate Governance. 2004. Teil 1, Abschnitt IV.

¹² Siehe beispielsweise UK Public Interest Disclosure Act 1998.

In diesem Zusammenhang kann der Sarbanes-Oxley Act der USA als eine der Maßnahmen gesehen werden, die getroffen wurden, um die Stabilität der Finanzmärkte und den Schutz der berechtigten Interessen der Betroffenen sicherzustellen, indem Regeln festgelegt wurden, die die angemessene Unternehmensführung der Unternehmen gewährleisten.

Aus all diesen Gründen ist die Gruppe der Auffassung, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen in den EU-Ländern, die keine spezifischen rechtlichen Anforderungen aufweisen, die die Einführung von Verfahren zur Meldung von Missständen in den Bereichen Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen, Fragen der Wirtschaftsprüfung und Bekämpfung von Korruption und von Banken- und Finanzkriminalität erforderlich machen, dennoch ein berechtigtes Interesse an der Umsetzung solcher interner Verfahren auf diesen Gebieten haben können.

Nach Artikel 7 Buchstabe f) ist jedoch ein Gleichgewicht zwischen den berechtigten Interessen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Grundrechten und –freiheiten der betroffenen Personen herzustellen. Diese Prüfung des Gleichgewichts der Interessen sollte Fragen der Verhältnismäßigkeit, der Subsidiarität, der Ernsthaftigkeit der mutmaßlichen Verstöße, die gemeldet werden können sowie die Folgen für die betroffenen Personen berücksichtigen. Im Rahmen der Prüfung des Gleichgewichts der Interessen werden auch angemessene Garantien eingerichtet werden müssen. Insbesondere in Artikel 14 der Richtlinie 95/46/EG ist festgelegt, dass Personen das Recht haben, jederzeit aus überwiegenden schutzwürdigen Gründen dagegen Widerspruch einlegen können, dass sie betreffende Daten verarbeitet werden, wenn die Datenverarbeitung auf Artikel 7 Buchstabe f) basiert. Diese Punkte werden weiter unten ausgeführt.

2. Anwendung der Grundsätze der Datenqualität und Verhältnismäßigkeit (Artikel 6 der Datenschutzrichtlinie)

Gemäß Richtlinie 95/46/EG müssen personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden;¹³ sie müssen für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden¹⁴ und dürfen nicht in einer damit nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Darüber hinaus müssen die verarbeiteten Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen.¹⁵ Diese Vorschriften werden manchmal als “Grundsatz der Verhältnismäßigkeit” bezeichnet. Schließlich müssen angemessene Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass nichtzutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden.¹⁶ Die Anwendung dieser grundlegenden Datenschutzvorschriften hat eine Reihe von Folgen hinsichtlich der Weise, wie die Beschäftigten einer Einrichtung Meldungen machen können und wie diese von der Organisation verarbeitet werden. Diese Folgen werden weiter unten untersucht.

¹³ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 95/46/EG

¹⁴ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 95/46/EG

¹⁵ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 95/46/EG

¹⁶ Artikel 6 Absatz 1) Buchstabe d) der Richtlinie 95/46/EG

i) Mögliche Begrenzung der Zahl der Personen, die berechtigt sind, mutmaßliche Unregelmäßigkeiten oder Fehlverhalten im Rahmen von Verfahren zur Meldung von Missständen zu melden

In Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit empfiehlt die Gruppe, dass das für das Verfahren zur Meldung von Missständen verantwortliche Unternehmen sorgfältig prüfen sollte, ob es angemessen wäre, die Zahl der Personen zu begrenzen, die für die Meldung mutmaßlichen Fehlverhaltens mit Hilfe des Verfahrens zur Meldung von Missständen infrage kommen, insbesondere in Anbetracht der Schwere der zu meldenden mutmaßlichen Verstöße. Die Gruppe erkennt jedoch an, dass die aufgeführten Personalkategorien in einigen der Bereiche, die unter diese Stellungnahme fallen, manchmal alle Beschäftigten umfassen können.

Der Gruppe ist bewusst, dass im Einzelfall die jeweiligen Umstände entscheidend sein werden. Daher will sie zu diesem Punkt keine Vorgaben machen und überlässt es den für die Verarbeitung Verantwortlichen, gegebenenfalls mit Überprüfung durch die zuständigen Behörden, zu entscheiden, ob solche Beschränkungen unter den spezifischen Umständen ihrer Tätigkeit angemessen sind.

ii) Mögliche Begrenzung der Zahl der Personen, die in einem Verfahren zur Meldung von Missständen beschuldigt werden können

In Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit empfiehlt die Gruppe, dass das Unternehmen, das ein Verfahren zur Meldung von Missständen einführt, sorgfältig prüfen sollte, ob es angebracht wäre, die Zahl der Personen zu begrenzen, die über das Verfahren gemeldet werden können, insbesondere in Anbetracht der Schwere der gemeldeten mutmaßlichen Verstöße. Die Gruppe erkennt jedoch an, dass die aufgeführten Personalkategorien in einigen der Bereiche, die unter diese Stellungnahme fallen, manchmal alle Beschäftigten umfassen können.

Der Gruppe ist bewusst, dass im Einzelfall die Umstände entscheidend sein werden. Daher will sie zu diesem Punkt keine Vorgaben machen und überlässt es den für die Verarbeitung Verantwortlichen, gegebenenfalls mit Überprüfung durch die zuständigen Behörden, zu entscheiden, ob solche Beschränkungen unter den spezifischen Umständen ihrer Tätigkeit angemessen sind.

iii) Förderung von mit Namen versehenen vertraulichen Meldungen im Gegensatz zu anonymen Meldungen

Die Frage, ob Verfahren zur Meldung von Missständen es ermöglichen sollten, eine Meldung anonym anstatt offen zu machen (d.h. unter Angabe des Namens und auf jeden Fall unter vertraulichen Bedingungen) verdient besondere Aufmerksamkeit.

Anonymität ist möglicherweise keine gute Lösung für den Hinweisgeber oder für die Organisation, und zwar aus einer Reihe von Gründen:

- Anonymität hindert andere nicht daran, mit Erfolg zu erraten, wer die Beschwerde vorgebracht hat;
- die Beschwerde ist schwerer zu überprüfen, wenn keine Anschlussfragen gestellt werden können;

- es ist leichter, den Schutz des Hinweisgebers vor Vergeltungsmaßnahmen zu organisieren, vor allem wenn dieser Schutz gesetzlich gesichert ist,¹⁷ wenn die Beschwerde offen vorgebracht wird;
- anonyme Meldungen können dazu führen, dass sich die Menschen auf den Hinweisgeber konzentrieren, vielleicht mit dem Verdacht, dass er oder sie die Beschwerde aus Bosheit vorgebracht hat;
- eine Organisation läuft Gefahr, dass eine Kultur anonymer böswilliger Meldungen entsteht;
- das soziale Klima innerhalb der Organisation könnte schlechter werden, wenn den Beschäftigten bewusst würde, dass mit Hilfe des Verfahrens jederzeit anonyme Meldungen über sie gemacht werden könnten.

Was die Datenschutzvorschriften angeht, so stellen anonyme Meldungen ein besonderes Problem bezüglich der grundlegenden Anforderungen dar, dass personenbezogene Daten nur nach Treu und Glauben erhoben werden sollten. Generell ist die Gruppe der Auffassung, dass ausschließlich mit Namen versehene Meldungen durch Verfahren zur Meldung von Missständen übermittelt werden sollten, um dieser Anforderung zu genügen.

Der Gruppe ist jedoch bewusst, dass manche Hinweisgeber vielleicht nicht immer in der Lage sind oder nicht immer die psychische Veranlagung haben, mit Namen versehene Meldungen zu machen. Sie ist sich ferner der Tatsache bewusst, dass anonyme Beschwerden innerhalb von Unternehmen Wirklichkeit sind, auch und vor allem, wenn es keine organisierten vertraulichen Verfahren zur Meldung von Missständen gibt, und dass diese Wirklichkeit nicht übersehen werden darf. Die Gruppe ist daher der Auffassung, dass Verfahren zur Meldung von Missständen dazu führen können, dass über das System anonyme Meldungen gemacht werden und daraufhin gehandelt wird, aber als Ausnahme von der Regel und unter folgenden Bedingungen.

Die Gruppe ist der Meinung, dass Verfahren zur Meldung von Missständen so aufgebaut sein sollten, dass sie anonyme Meldungen als normale Art der Beschwerde nicht unterstützen. Insbesondere sollten die Unternehmen nicht darauf hinweisen, dass das Verfahren anonyme Meldungen ermöglicht. Da Verfahren zur Meldung von Missständen im Gegenteil sicherstellen sollten, dass die Identität des Hinweisgebers vertraulich behandelt wird, sollte eine Person, die eine Meldung mit Hilfe eines solchen Verfahrens machen möchte wissen, dass er /sie nicht wegen seiner /ihrer Maßnahme benachteiligt werden wird. Aus diesem Grund sollte der Hinweisgeber bei der ersten Kontaktaufnahme mit dem System vom System darauf hingewiesen werden, dass seine/ihre Identität während aller Schritte des Verfahrens vertraulich behandelt wird und insbesondere Dritten nicht offenbart werden wird, weder der beschuldigten Person selbst noch dem Linienmanagement des Beschäftigten. Wenn die meldende Person trotz dieser Informationen anonym bleiben möchte, so wird die Meldung in das System aufgenommen. Es ist ferner erforderlich, den Hinweisgebern klar zu machen, dass ihre Identität den Personen, die an weiteren Überprüfungen oder anschließenden Gerichtsverfahren, die als Ergebnis der Nachforschungen durch das System zur Meldung von Missständen eingeleitet wurden, beteiligt sind, enthüllt werden kann.

¹⁷ Z.B. nach dem UK Public Interest Disclosure Act

Die Bearbeitung anonymer Meldungen muss besonders vorsichtig erfolgen. Diese Vorsicht würde beispielsweise die Prüfung der Zulässigkeit der Meldung und der Angemessenheit ihrer Verbreitung im Rahmen des Systems durch den ersten Empfänger erfordern. Es könnte sich auch lohnen, zu überlegen, ob anonyme Meldungen wegen der Gefahr des Missbrauchs schneller geprüft und bearbeitet werden sollten als vertrauliche Beschwerden. Solche besondere Vorsicht bedeutet aber nicht, dass bei anonymen Meldungen nicht alle Tatsachen des Falles mit der erforderlichen Sorgfalt untersucht werden sollten, wie es bei offenen Meldungen der Fall wäre.

iv) Verhältnismäßigkeit und Genauigkeit der verarbeiteten Daten

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und c) der Datenschutzrichtlinie müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen.

Da der Zweck des Meldeverfahrens darin besteht, eine richtige Corporate Governance zu gewährleisten, sollten die über ein Verfahren zur Meldung von Missständen erhobenen Daten auf die Fakten begrenzt werden, die mit diesem Zweck zusammenhängen. Unternehmen, die diese Systeme einrichten, sollten die Art der Informationen, die durch das System offen gelegt werden, klar definieren, indem sie die Art der Information auf Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen oder Wirtschaftsprüfung oder die Bekämpfung von Banken- und Finanzkriminalität und Korruption begrenzen. Es wird anerkannt, dass das Gesetz in einigen Ländern ausdrücklich vorsehen kann, dass Verfahren zur Meldung von Missständen auch auf andere Kategorien schwerer Verstöße angewandt werden, die im öffentlichen Interesse offen gelegt werden müssen¹⁸, aber diese liegen außerhalb des Erfassungsbereichs dieser Stellungnahme; in anderen Ländern gelten sie möglicherweise nicht. Die im Rahmen des Verfahrens verarbeiteten personenbezogenen Daten sollten auf die Daten begrenzt werden, die unbedingt und objektiv erforderlich sind, um die gemachten Anschuldigungen zu überprüfen. Darüber hinaus sollten Beschwerdemeldungen von anderen personenbezogenen Daten getrennt gehalten werden.

Wenn einem System zur Meldung von Missständen Tatsachen gemeldet werden, die sich nicht auf die Bereiche des betreffenden Systems beziehen, so könnten sie an die zuständigen Bediensteten des Unternehmens/der Organisation weitergeleitet werden, wenn die wesentlichen Interessen des Betroffenen oder die moralische Integrität von Beschäftigten auf dem Spiel stehen oder wenn nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht, die Information an öffentliche Stellen oder Behörden zu übermitteln, die für die Verfolgung von Straftaten zuständig sind.

v) Einhaltung strenger Speicherfristen

In der Richtlinie 95/46/EG ist festgelegt, dass verarbeitete personenbezogene Daten für den Zeitraum, der für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, gespeichert werden dürfen. Dies ist wesentlich, um die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen.

¹⁸ Beispielsweise im UK Public Interest Disclosure Act 1998.

Personenbezogene Daten, die von einem System zur Meldung von Missständen verarbeitet werden, sollten gelöscht werden, unverzüglich und in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Untersuchungen der in der Meldung enthaltenen Fakten.

Diese Zeiträume wären anders, wenn rechtliche Verfahren oder Disziplinarmaßnahmen gegen die beschuldigte Person oder, im Falle von falschen oder rufschädigenden Erklärungen, gegen den Hinweisgeber eingeleitet würden. In solchen Fällen sollten personenbezogene Daten bis zum Abschluss dieser Verfahren und dem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen aufbewahrt werden. Solche Speicherfristen werden durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt.

Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Meldungen, die von der Einheit, die für die Bearbeitung der Meldung zuständig ist, als grundlos erachtet werden, sollten unverzüglich gelöscht werden.

Darüber hinaus behalten einzelstaatliche Vorschriften bezüglich der Archivierung von Daten im Unternehmen ihre Gültigkeit. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf den Zugang zu den Daten in solchen Archiven beziehen und die Zwecke aufführen, für die ein solcher Zugang möglich ist, die Kategorien von Personen, die Zugang zu diesen Dateien erhalten können und alle anderen relevanten Sicherheitsbestimmungen.

3. Bereitstellung klarer und vollständiger Informationen über das System (Artikel 10 der Datenschutzrichtlinie)

Die Anforderung, klare und vollständige Informationen über das System bereitzustellen, verpflichtet den für die Verarbeitung Verantwortlichen dazu, die Betroffenen von der Existenz, dem Zweck und der Funktionsweise des Systems, den Empfängern der Meldungen und den Zugangs-, Auskunfts- und Berichtigungsrechten bezüglich sie betreffender Daten zu unterrichten.

Die für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten ferner über die Tatsache informieren, dass die Identität des Hinweisgebers während des gesamten Verfahrens vertraulich behandelt wird und dass ein Missbrauch des Systems zu Maßnahmen gegen denjenigen führen kann, der das System missbraucht hat. Andererseits können die Nutzer des Systems auch darüber informiert werden, dass sie nicht mit Sanktionen rechnen müssen, wenn sie das System in gutem Glauben benutzen.

4. Rechte der Beschuldigten

Der durch die Richtlinie 95/46/EG gesteckte rechtliche Rahmen legt besonderen Wert auf dem Schutz der personenbezogenen Daten des Betroffenen. Unter Datenschutzgesichtspunkten sollte der Schwerpunkt von Systemen zur Meldung von Missständen somit auf den Rechten des Betroffenen liegen, ohne dass die Rechte des Hinweisgebers beeinträchtigt werden. Ein Gleichgewicht der Interessen sollte zwischen den Rechten der betroffenen Parteien hergestellt werden, einschließlich des legitimen Untersuchungsbedarfs des Unternehmens.

i) Informationsrechte

Nach Artikel 11 der Richtlinie 95/46/EG sind die betroffenen Personen zu unterrichten, wenn personenbezogene Daten bei Dritten erhoben werden und nicht unmittelbar bei ihnen selbst.

Die Person, die in der Meldung eines Hinweisgebers beschuldigt wird, muss sobald wie möglich von der für das System verantwortlichen Person informiert werden, wenn die sie betreffenden Daten aufgezeichnet wurden. Nach Artikel 14 hat sie ferner das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten einzulegen, wenn die Verarbeitung auf Artikel 7 Buchstabe f) beruht. Dieses Widerspruchsrecht kann jedoch nur aus zwingenden rechtlichen Gründen ausgeübt werden, die sich auf die besondere Situation der Person beziehen.

Insbesondere muss der/die gemeldete Beschäftigte unterrichtet werden über: [1] die für das System zur Meldung von Missständen zuständige Einheit, [2] die Beschuldigungen, die gegen ihn/Sie vorgebracht werden, [3] die Abteilungen oder Dienststellen, die die Meldung innerhalb der eigenen Firma oder in anderen Einheiten oder Unternehmen der Gruppe, zu der das Unternehmen gehört, erhalten können und [4] wie er/sie die Zugangs- und Berichtigungsrechte wahrnehmen kann.

Wenn jedoch das Risiko, dass eine solche Notifizierung die Fähigkeit des Unternehmen zur wirksamen Untersuchung des Vorwurfs oder zur Sammlung der erforderlichen Beweise gefährden würde, erheblich wäre, kann die Notifizierung der beschuldigten Person so lange aufgeschoben werden wie diese Gefahr besteht. Diese Ausnahme von der in Artikel 11 festgelegten Regel soll dazu dienen, Beweise zu sichern, indem ihre Vernichtung oder Änderung durch die beschuldigte Person verhindert wird. Sie muss im jeweiligen Fall restriktiv angewandt werden und sollte die breiteren Interessen berücksichtigen, die auf dem Spiel stehen.

Das System zur Meldung von Missständen sollte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die offen gelegten Informationen nicht vernichtet werden.

ii) Rechte auf Zugang, Berichtigung und Löschung

Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG gibt dem/der Betroffenen die Möglichkeit, Zugang zu ihn/sie betreffenden Daten zu erhalten, um ihre Richtigkeit zu überprüfen und sie zu berichtigen, falls sie unrichtig, unvollständig oder überholt sind (Recht auf Zugang und Berichtigung). Folglich muss bei der Einrichtung von Meldesystemen die Wahrung der Rechte des Einzelnen auf Zugang und Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder überholter Daten gewährleistet werden.

Die Ausübung dieser Rechte kann jedoch beschränkt sein, um den Schutz der Rechte und Grundfreiheiten anderer am System beteiligter Personen zu gewährleisten. Diese Beschränkung sollte von Fall zu Fall angewandt werden.

In gar keinem Fall kann die durch die Meldung eines Hinweisgebers beschuldigte Person vom System auf Grund des Zugangsrechts der beschuldigten Person Informationen über die Identität des Hinweisgebers erhalten, außer wenn der Hinweisgeber in böswilliger Absicht eine falsche Angabe macht. Ansonsten ist der Schutz der Daten des Hinweisgebers immer zu gewährleisten.

Darüber hinaus haben die Betroffenen das Recht, ihre Daten zu berichtigen oder zu löschen, wenn die Verarbeitung dieser Daten gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstößt, insbesondere wenn die Daten unvollständig oder unrichtig sind (Artikel 12 Buchstabe b)).

5. Sicherheit der Verarbeitung (Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG)

i) Materielle Sicherheitsmaßnahmen

Nach Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG muss das Unternehmen oder die Organisation, das/die für ein System zur Meldung von Missständen verantwortlich ist, die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die für die Gewährleistung der Sicherheit der Daten bei ihrer Erhebung, Verbreitung oder Speicherung erforderlich sind. Ziel ist, die Daten gegen zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung oder den zufälligen Verlust und die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang zu schützen.

Die Meldungen können mit allen – elektronischen oder anderen – Mitteln zur Datenverarbeitung erhoben werden. Solche Mittel sollten auf das Verfahren zur Meldung von Missständen beschränkt sein, um jegliche Abweichung von seinem ursprünglichen Zweck zu verhindern und größere Datensicherheit zu gewährleisten.

Diese Sicherheitsmaßnahmen müssen im Verhältnis zu der Untersuchung der angesprochenen Fragen stehen, entsprechend den Sicherheitsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten.

Wenn das System zur Meldung von Missständen von einem externen Dienstleister betrieben wird, so muss der für die Verarbeitung Verantwortliche einen Vertrag über die Zweckdienlichkeit abschließen und insbesondere alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Sicherheit der verarbeiteten Informationen während des gesamten Prozesses zu gewährleisten.

ii) Vertraulichkeit von Meldungen mit Hilfe von Systemen zur Meldung von Missständen

Die Vertraulichkeit der Meldungen ist eine grundlegende Anforderung, um den Verpflichtungen gemäß Richtlinie 95/46/EG zu entsprechen und die Sicherheit der Verarbeitung einzuhalten.

Um den Zweck zu erfüllen, für den ein System zur Meldung von Missständen eingerichtet wurde und Personen zu ermutigen, das System zu nutzen und Tatsachen zu melden, die Fehlverhalten oder illegale Aktivitäten des Unternehmens aufzeigen können, ist es wesentlich, dass die meldende Person angemessen geschützt wird, indem die Vertraulichkeit der Meldung garantiert wird und Dritte daran gehindert werden, ihre Identität in Erfahrung zu bringen.

Unternehmen, die Verfahren zur Meldung von Missständen einrichten, sollten die angemessenen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Identität des Hinweisgebers vertraulich bleibt und während aller Untersuchungen der beschuldigten Person nicht enthüllt wird. Wenn sich jedoch herausstellt, dass eine Meldung nicht begründet ist und der Hinweisgeber böswillig eine falsche Angabe gemacht hat, wird die beschuldigte Person möglicherweise eine Klage wegen Verleumdung oder Diffamierung erheben wollen; in diesem Fall muss die Identität des Hinweisgebers gegebenenfalls der beschuldigten Person preisgegeben werden, wenn das einzelstaatliche Recht dies zulässt. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Grundsätze über die Meldung von Missständen im Bereich der Corporate Governance sehen auch vor, dass der Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen, weil er das Verfahren genutzt hat, geschützt werden muss, beispielsweise Disziplinarmaßnahmen oder diskriminierende Maßnahmen des Unternehmens oder der Organisation.

Die Vertraulichkeit personenbezogener Daten muss bei der Erhebung, der Offenlegung und der Speicherung gewährleistet sein.

6. *Management von Systemen zur Meldung von Missständen*

Bei Systemen zur Meldung von Missständen muss sorgfältig erwogen werden, wie die Meldungen gesammelt und gehandhabt werden sollen. Die Gruppe bevorzugt zwar die interne Handhabung des Systems, erkennt aber an, dass Unternehmen sich möglicherweise für die Nutzung externer Dienstleister entscheiden, an die sie Teile des Systems vergeben, hauptsächlich für die Sammlung der Meldungen. Diese externen Dienstleister müssen die strenge Verpflichtung zur Vertraulichkeit einhalten und sich verpflichten, die Datenschutzgrundsätze zu befolgen. Unabhängig von dem System, das ein Unternehmen eingerichtet hat, muss es insbesondere Artikel 16 und 17 der Richtlinie einhalten.

i) Bestimmte interne organisatorische Einheiten für das Management von Systemen zur Meldung von Missständen

Innerhalb des Unternehmens oder der Gruppe muss eine bestimmte organisatorische Einheit eingerichtet werden, die für die Handhabung der Meldungen der Hinweisgeber und die Durchführung der Untersuchung zuständig ist.

Diese Organisation muss aus besonders ausgebildeten und für diesen Zweck abgestellten Personen bestehen, deren Zahl begrenzt ist und die vertraglich verpflichtet sind, besondere Verpflichtungen hinsichtlich der Vertraulichkeit einzuhalten.

Dieses System zur Meldung von Missständen sollte streng von anderen Abteilungen des Unternehmens getrennt werden, beispielsweise der Personalabteilung.

Es soll sicherstellen, dass die erhobenen und verarbeiteten Informationen, soweit erforderlich, ausschließlich an die Personen weitergeleitet werden, die innerhalb des Unternehmens oder der Gruppe, zu der das Unternehmen gehört, besonders für die Untersuchung oder die erforderlichen Folgemaßnahmen hinsichtlich der gemeldeten Tatsachen zuständig sind. Personen, die diese Informationen erhalten, sollen sicherstellen, dass die erhaltenen Informationen vertraulich behandelt werden und Sicherheitsmaßnahmen unterliegen.

ii) Die Möglichkeit, externe Dienstleister heranzuziehen

Wenn Unternehmen oder Unternehmensgruppen sich an externe Dienstleister wenden, um einen Teil der Verwaltung des Systems zur Meldung von Missständen nach außen zu vergeben, behalten sie dennoch die Verantwortung für die daraus hervorgehenden Verarbeitungen, weil diese Dienstleister lediglich als Auftragsverarbeiter im Sinne der Richtlinie 95/46/EG tätig werden.

Externe Dienstleister können Unternehmen sein, die Call Center betreiben oder spezialisierte Unternehmen oder Anwaltskanzleien, die auf die Sammlung von Meldungen spezialisiert sind und zuweilen sogar Teile der erforderlichen Untersuchungen durchführen.

Auch diese externen Dienstleister müssen die Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG einhalten. Sie müssen durch einen Vertrag mit dem Unternehmen, für das das System betrieben wird, sicherstellen, dass sie die Informationen nach den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG erheben und verarbeiten; und dass sie die Informationen nur für die spezifischen Zwecke verarbeiten, für die sie gesammelt wurden. Insbesondere halten sie sich an strenge Verpflichtungen in Bezug auf die Vertraulichkeit und leiten die verarbeiteten Informationen nur an bestimmte Personen in dem Unternehmen oder der Organisation mit, das/die für die Untersuchung oder für die erforderlichen Maßnahmen zur Weiterverfolgung der gemeldeten Tatsachen zuständig ist. Sie halten ferner die Speicherfristen ein, an die der für die Verarbeitung Verantwortliche gebunden ist. Das Unternehmen, das diese Mechanismen anwendet, muss in seiner Eigenschaft als für die Verarbeitung Verantwortlicher regelmäßig prüfen, ob die externen Dienstleister die Grundsätze der Richtlinie einhalten

iii) Grundsatz der Untersuchung von Meldungen über EU-Unternehmen in der EU und Ausnahmen

Die Art und Struktur multinationaler Gruppen bringt es mit sich, dass die Fakten und Ergebnisse aller Berichte möglicherweise innerhalb der gesamten Gruppe verbreitet werden müssen, auch außerhalb der EU.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollten Art und Schweregrad des mutmaßlichen Verstoßes im Prinzip darüber entscheiden, auf welcher Ebene und damit in welchem Land der Bericht bewertet werden sollte. In der Regel ist die Gruppe der Auffassung, dass die Gruppen Berichte lokal handhaben sollten, d.h. in einem EU-Land, und nicht alle Informationen automatisch mit anderen Unternehmen der Gruppe teilen sollten.

Die Gruppe erkennt jedoch einige Ausnahmen von dieser Regel an.

Die über das System zur Meldung von Missständen eingegangenen Daten können innerhalb der Gruppe weitergeleitet werden, wenn eine solche Weiterleitung für die Untersuchung erforderlich ist, je nach Art oder Schweregrad des gemeldeten Verstoßes, oder wenn sie auf die Struktur der Gruppe zurückzuführen ist. Eine solche Weiterleitung wird als notwendig für die Anforderungen der Untersuchung erachtet, beispielsweise wenn der Bericht einen Partner einer anderen rechtlichen Einheit innerhalb der Gruppe beschuldigt, ein hochrangiges Mitglied oder einen Manager des betroffenen Unternehmens. In diesem Fall dürfen Daten nur unter vertraulichen und sicheren Bedingungen an die zuständige Organisation der empfangenden rechtlichen Einheit weitergeleitet werden, die gleichwertige Garantien hinsichtlich der Verwaltung der Berichte aus dem System zur Meldung von Missständen bietet wie die Organisation, die für die Handhabung solcher Berichte in dem EU-Unternehmen zuständig ist.

7. Übermittlung in Drittländer

Artikel 25 und 26 der Richtlinie 95/46/EG gelten, wenn personenbezogene Daten in Drittländer übermittelt werden. Die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 25 und 26 wird dann relevant, wenn das Unternehmen Teile der Verwaltung des Systems für die Meldung von Missständen an einen Dritten ausgelagert hat, der außerhalb der EU niedergelassen ist oder wenn die in Berichten gesammelten Daten innerhalb der Gruppe verbreitet werden und damit auch Unternehmen außerhalb der EU erreichen.

Diese Übermittlungen werden wahrscheinlich vor allem bei EU-Tochtergesellschaften von Unternehmen aus Drittländern auftreten.

Wenn das Drittland, in das die Daten geschickt werden sollen, kein angemessenes Schutzniveau nach Artikel 25 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet, können Daten übermittelt werden, wenn:

[1] der Empfänger personenbezogener Daten eine in den USA niedergelassene Einheit ist, die die Grundsätze des "sicheren Hafens" angenommen hat;

[2] der Empfänger einen Übermittlungsvertrag mit dem EU-Unternehmen geschlossen hat, das die Daten übermittelt, in dem letzteres ausreichende Garantien bietet, beispielsweise auf der Grundlage der Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission nach ihren Entscheidungen vom 15. Juni 2001 oder 27. Dezember 2004;

[3] der Empfänger verbindliche Unternehmensregelungen eingeführt hat, die von den zuständigen Datenschutzstellen genehmigt wurden.

8. Einhaltung der Meldepflicht

Nach Artikel 18 bis 20 der Datenschutzrichtlinie müssen Unternehmen, die Verfahren zur Meldung von Missständen einführen, die Meldepflicht bei oder die Vorabkontrolle durch die einzelstaatlichen Datenschutzstellen einhalten.

In den Mitgliedstaaten, die ein solches Verfahren vorsehen, unterliegt die Verarbeitung möglicherweise einer Vorabkontrolle durch die nationale Datenschutzstelle, soweit diese Verarbeitungen spezifische Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen beinhalten können. Dies könnte der Fall sein, wenn einzelstaatliche Rechtsvorschriften die Verarbeitung von Daten über mutmaßliche Straftaten von privaten rechtlichen Einheiten unter besonderen Bedingungen ermöglichen, unter anderem die Vorabkontrolle durch die zuständige einzelstaatliche Aufsichtsbehörde. Dies könnte ferner der Fall sein, wenn die einzelstaatliche Behörde der Auffassung ist, dass die Verarbeitung gemeldete Personen möglicherweise von einem Recht, einem Vorteil oder einem Vertrag ausschließt. Die Abwägung, ob solche Verarbeitungen unter die Vorabkontrolle fallen, obliegt der einzelstaatlichen Gesetzgebung und den Praktiken der nationalen Datenschutzbehörde.

V – SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Gruppe erkennt an, dass Verfahren zur Meldung von Missständen ein sinnvoller Mechanismus sein können, um ein Unternehmen oder eine Organisation bei der

Überwachung der Einhaltung von Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Unternehmensführung zu unterstützen, insbesondere in Bezug auf Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen, Fragen der Wirtschaftsprüfung und Vorschriften über die Bekämpfung von Korruption und Banken- und Finanzkriminalität und Strafrecht. Sie können ein Unternehmen bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Grundsätze der Unternehmensführung und der Ermittlung von Tatsachen unterstützen, die sich auf die Position des Unternehmens auswirken würden.

Die Gruppe weist darauf hin, dass die Einrichtung von Verfahren zur Meldung von Missständen in den Bereichen Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen, Fragen der Wirtschaftsprüfung und Bekämpfung von Korruption und Banken- und Finanzkriminalität, auf die sich die vorliegende Stellungnahme bezieht, im Einklang mit den Grundsätzen des Datenschutzes gemäß Richtlinie 95/46/EG erfolgen muss. Sie ist der Auffassung, dass die Einhaltung dieser Grundsätze den Unternehmen und Systemen zur Meldung von Missständen dabei hilft, die richtige Funktionsweise solcher Verfahren zu gewährleisten. Tatsächlich ist es wesentlich, dass bei der Umsetzung eines Verfahrens zur Meldung von Missständen das grundlegende Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, sowohl des Hinweisgebers als auch der beschuldigten Person, während des gesamten Meldeverfahren gewährleistet wird.

Die Gruppe weist darauf hin, dass die Datenschutzgrundsätze nach Richtlinie 95/46/EG vollständig auf die Verfahren zur Meldung von Missständen angewandt werden müssen, insbesondere hinsichtlich der Rechte der beschuldigten Person auf Mitteilung, Zugang, Berichtigung und Löschung von Daten. In Anbetracht der unterschiedlichen Interessen erkennt die Gruppe jedoch an, dass die Ausübung dieser Rechte in ganz bestimmten Fällen beschränkt werden kann, um ein Gleichgewicht zwischen dem Recht auf Schutz der Privatsphäre und den Interessen des Systems herzustellen. Derartige Beschränkungen sollten jedoch restriktiv gehandhabt und nur in dem Maß angewandt werden, das erforderlich ist, um die Ziele des Systems zu erreichen.

Brüssel, 1. Februar 2006

Für die Gruppe

Der Vorsitzende
Peter Schaar